



Klimaklagen – ein Zwischenstand

Düsseldorfer Energierechtstag
Mai 2019 - Dr. Roda Verheyen

Die zweite und dritte „Welle“ der Klimaklagen läuft:

CO2 als Schadstoff und globales Klima als „Belang“

Klagen gegen Staaten: Klimaschutzziele und -programme (NL, USA, EU, D, B, Ire, F, UK, Sw, Nz, etc.) - meist menschenrechtsbasiert

Klagen gegen Unternehmen wegen Sorgfaltspflichtverletzung / Schutzmaßnahmen
Klagen gegen Staaten auf Vollzug und Umsetzung

Die deutsche Klimaklage

- **Kläger:** 3 Bauern-Familien und Greenpeace e.V. als Verbandskläger
- **Klagegegenstand:** Vollzug des Klimaschutzprogramms 2014 mit Ziel 2020 (40% Reduktion)
- **Rechtsfragen:** Normcharakter des Klimaziels, subjektives Recht
- **Stand:** bislang keine inhaltliche Erwiderung, aber hunderte Beiladungen beantragt

gegen

die Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland, Bundeskanzleramt, Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin

- Beklagte -

Wegen: Klimaschutzziel 2020 und Aktionsprogramm Klimaschutz 2020 (40% Reduktion von Treibhausgasemissionen gegenüber 1990 bis Ende 2020)

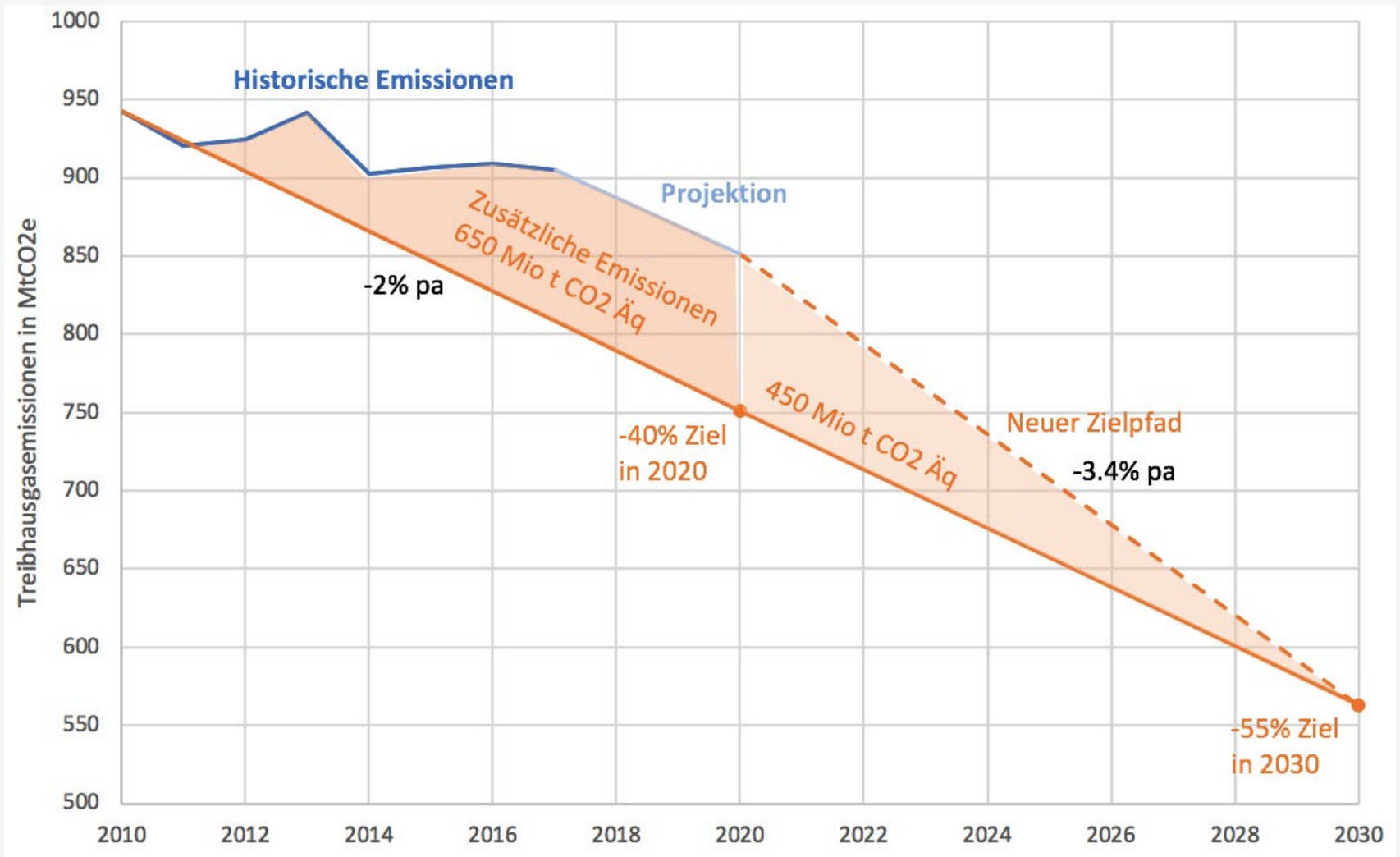
Namens und im Auftrage der Kläger wird beantragt:

1. festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, das nationale Klimaschutzprogramm 2020 in Gestalt des Kabinettsbeschluss der Beklagten vom 03. Dezember 2014 (Aktionsprogramm Klimaschutz 2020) um geeignete Maßnahmen so fortzuschreiben oder zu ergänzen, dass es alle erforderlichen Maßnahmen enthält, um zu gewährleisten, dass das verbindliche Ziel des Aktionsprogramm Klimaschutz 2020, die Treibhausgasemissionen in Deutschland bis 2020 um 40% gegenüber 1990 zu reduzieren, eingehalten wird.

sowie

2. festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, das nationale Klimaschutzprogramm 2020 in Gestalt des Kabinettsbeschluss der Beklagten vom 03. Dezember 2014 (Aktionsprogramm Klimaschutz 2020) um geeignete Maßnahmen so zu ergänzen, dass es alle erforderlichen Maßnahmen enthält, um den CO₂-Ausstoß so weit zu reduzieren, dass die im Verhältnis zum verbindlichen Klimaschutzziel 2020 bis zum Erlass des Urteils be-

...erledigt sich nicht. Das Treibhausgasbudget bedeutet, dass jede Tonne zählt, auch im Klagantrag:



Nicht-staatliche Akteure: Eine Zeitenwende?

1. Schutzmaßnahmen €€ / Anpassung

- Native Village of Kivalina ./ . Exxon Mobil (2008-2012)
- Luciano Lluiya ./ . RWE (seit 2015 – derz. OLG Hamm)
- Div. Klagen von Städten etc. in USA gegen Emittenten (seit 2017)

2. Der Klimawandel als Finanz- und Investitionsrisiko

- Client Earth v. Enea (Polen)
- Div. Klagen gg. Fonds / Pensionsfonds
- Risikoberichterstattung (e.g. EasyJet, Balfour Beatty, etc.)

3. Unterlassungsanspruch – konkrete Reduktionspflichten

- Connecticut ./ . American Electric Power (2004-2011)
- Milieudefensie ./ . Royal Dutch Shell (Urgenda 2.0), eingereicht April 2019

Milieudefensie ./.. Royal Dutch Shell (Urgenda 2.0)

- **Kläger:** Umweltverbände und 17.379 Private
- **Rechtsgrundlage:** Art. 3:305a Zivilgesetzbuch NL (Klagebefugnis) und “social duty of care“ – eine moderne Verkehrssicherungspflicht ähnlich § 823 I BGB
- **Antrag:** Emissionsreduktionen auf 45% bis 2030 und netto-0 bis 2050 (gegenüber 2010)

851. Specifically translated into the emission reduction task applicable to Shell, this means that Shell will immediately have to reduce the CO₂ emissions associated with its business activities and energy products in an, at minimum, linear way, such that Shell will have reduced these CO₂ emissions by (net) 45 % by 2030, by (net) 72% in 2040 and by (net) 100% by 2050. All compared to 2010 emission levels.

- Das Schutzniveau ist entschieden: IPCC, Paris Abkommen und Menschenrechte verändern / beeinflussen das nationale Recht und bilden die Grundlage für Verkehrssicherungs- und Schutzpflichten
- Individuelle Rechtspositionen und Schäden werden deutlicher, Klimawissenschaft immer “parzellenschärfer” – Folge ist, dass Kosten dem “dem Klimawandel” forensisch zugeordnet werden können
- Die Legitimitätsdiskussion ist theoretisch und irrelevant für die Kläger – Gerichte nehmen ihre Aufgabe wahr, bestehendes Recht anzuwenden – solange es kein neues, effektives Recht gibt.